



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 60.14 (8 C 4.15)

VG 4 K 648/10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 30. Juni 2015
durch den Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Dr. Christ und
die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Dr. Held-Daab und Hoock

beschlossen:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt
(Oder) über die Nichtzulassung der Revision gegen sein
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22. Mai 2014 er-
gangenes Urteil wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfah-
rens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes für das Revisionsverfah-
ren wird vorläufig auf 16 277,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde hat Erfolg. Der Rechtssache kommt die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu.
- 2 Die Beschwerdebegründung führt auf die Frage, ob ein Anspruch auf Rückkauf-
lassung nach Einstellung des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens
einen restitutionsfähigen Vermögenswert eigener Art darstellt, oder ob ein sol-
cher Anspruch dem Gläubiger zumindest eine vermögensrechtliche Berechti-
gung als Treugeber vermitteln kann, auch wenn keine verfolgungs- oder ausrei-
sebedingte Treuhand vorliegt.
- 3 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 1
Satz 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 C 4.15 fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 26. November 2004, BGBl I S. 3091) einzureichen.

Für die Beteiligten besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwGO vertreten lassen.

Dr. Christ

Dr. Held-Daab

Hoock